

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : T 359/87 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 82 102 898.2

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication : 0 062 340

Bezeichnung der Erfindung: Stapelvorrichtung für Zeitungen

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B65H 33/12

---

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 26. Juli 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : WAMAC - IDAB AB

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (ja)"

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern  
Aktenzeichen: T 359/87 - 3.2.1

Boards of Appeal

Chambres de recours



**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 26. Juli 1988

**Beschwerdeführer:**

WAMAC - IDAB AB  
P.O. Box 189  
S-57500 Eksjö (SE)

**Vertreter:**

Dr.-Ing. Eckhard Wolf  
Eugensplatz 5  
Postfach 13 10 01  
D-7000 Stuttgart 1 (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung 084 des Europäischen Patentamts vom 23. März 1987, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 82 102 898.2 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P. Delbecque  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
F. Benussi

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 5. April 1982 angemeldete und unter der Nr. 0 062 340 am 13. Oktober 1982 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 82 102 898.8 ist von der Prüfungsabteilung durch Entscheidung vom 23. März 1987 zurückgewiesen worden.
- II. Die Entscheidung, der der Patentanspruch vom 14. Juli 1986 zugrundelag, erfolgte aus den Gründen der Prüfungsbescheide vom 22. Mai 1984, 11. Januar 1985 und vom 5. November 1985, weil zunächst ein Verstoß gegen Art. 123 (2) EPÜ gesehen wurde und sodann nach Zurückführung des beanspruchten Gegenstandes auf den ursprünglich offenbarten Rahmen in den verbleibenden Merkmalen des Patentanspruches keine erfinderische Tätigkeit erkannt werden konnte im Hinblick auf die nicht vorveröffentlichte US-A-4 302 198, die aus praktischen Gründen anstelle der im Recherchenbericht genannten rechtzeitig vorveröffentlichten, damit übereinstimmenden JP-A-53 093 904 herangezogen wurde.
- III. Die Anmelderin hat am 30. Mai 1987 gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt und am selben Tag die Beschwerdegebühr eingezahlt. Die schriftliche Beschwerdebegründung ist am 23. Juli 1987 eingegangen. In ihr vertritt die Beschwerdeführerin die Auffassung, daß der Gegenstand des zusammen mit der Beschwerdebegründung eingereichten neuen Patentanspruches auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Die US-A- 4 302 198 habe dem Fachmann keine Anregung in Richtung auf die beanspruchte Erfindung geben können, da die dort gezeigte Stapelvorrichtung für Zeitungen anders aufgebaut sei, indem die beiden Unterbrecher praktisch an der gleichen Stelle angeordnet seien. Aus dem weiteren Hinweis in der genannten US-Patentschrift, wonach der zweite Unterbrecher unterhalb ("downstream") des ersten

Unterbrechers angeordnet sein müsse (Sp. 2 Z. 18), könne nicht der Schluß gezogen werden, den die Prüfungsstelle zog, vielmehr lehre der Gesamthalt der Entgegnung das Gegenteil, nämlich die Anordnung der beiden Unterbrecher praktisch an der gleichen Stelle. Nur durch unzulässige ex-post Betrachtungsweise sei der Standpunkt der Prüfungsstelle zustande gekommen.

- IV. In einer der Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügten Mitteilung wurde die Beschwerdeführerin davon unterrichtet, daß seitens der Kammer ein Einwand bezüglich Art. 123 (2) EPÜ erhoben würde und daß nach Auffassung der Kammer sogar ein Neuheitseinwand gegenüber der beanspruchten Stapelvorrichtung für Zeitungen sachlich gerechtfertigt erscheine.
- V. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung reichte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 7. Juli 1988 neue Patentansprüche gemäß dem Hauptantrag, dem Hilfsantrag 1 und dem Hilfsantrag 2 ein und kündigte die Überreichung einer angepaßten Beschreibung in der mündlichen Verhandlung an. Es wurde die Auffassung vertreten, daß das Beanspruchte jeweils ursprungsgedeckt sei und daß die Anspruchsvarianten als gleichwertig angesehen würden. Mit Blick auf die US-Patentschrift sei das Beanspruchte neu und erfindersch.
- VI. In der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 1988 wurde beantragt, die Entscheidung der Prüfungsabteilung aufzuheben und das Patent gemäß obigem Punkt V., einer in der mündlichen Verhandlung überreichten angepaßten Beschreibung (S. 1 bis 4) und der ursprünglichen Zeichnung zu erteilen.

VII. Der Patentanspruch gemäß Hauptantrag lautet:

"Stapelvorrichtung für auf einem Förderband einer Eingangsförderstrecke (11) der Vorrichtung zugeführte, einander überlappende Zeitungen (10), mit einem im Bereich der Eingangsförderstrecke (11) angeordneten, mit einer elektronischen Zähl- und Steuereinrichtung verbundenen Fühler (12) und zwei von der Zähl- und Steuereinrichtung angesteuerten Trennorganen (13,18), von denen das eine als eine Lücke im Strom der einander überlappenden Zeitungen (10) erzeugender Unterbrecher (13) und das andere als am Ende der Eingangsförderstrecke (11) angeordnete, den zwischen zwei Lücken ankommenden Zeitungsstrom taktweise in zwei getrennte Sammelstellen (16,20) aufteilende Abweiserzunge (18) ausgebildet ist, dadurch gekennzeichnet, daß das Förderband der Eingangsförderstrecke (11) in Förderrichtung sich über den Unterbrecher (13) hinaus bis zur Abweiserzunge (18) erstreckt."

Der Hilfsantrag 1 unterscheidet sich vom Hauptantrag lediglich in der Fassung des Anspruchskennzeichens, welches wie folgt lautet:

"daß die Zeitungen (10) im Bereich zwischen dem Unterbrecher (13) und der Abweiserzunge (18) auf dem Förderband der Eingangsförderstrecke (11) transportierbar sind."

Der Hilfsantrag 2 ist demgegenüber als Verfahrensanspruch abgefaßt mit folgendem Wortlaut:

"Verfahren zum Stapeln von Zeitungen, die in einem fortlaufenden Förderstrom in einander überlappender Anordnung auf einem Förderband einer Eingangsförderstrecke gezählt und durch Bildung von Lücken in einzelne Zeitungsgruppen

unterteilt werden, welche Zeitungsgruppen am Ende der Eingangsförderstrecke über eine durch eine Steuereinrichtung betätigte Abweiserzunge in zwei getrennte Sammelstellen aufgeteilt werden, dadurch gekennzeichnet, daß die durch die Lücke vom Förderstrom abgetrennten Zeitungsgruppen auf dem Förderband der Eingangsförderstrecke bis zur Abweiserzunge weitergefördert werden."

Die Kammer hat in der Verhandlung die Bedenken des Vorverfahrens (Art. 123 (2) und Art. 54 EPÜ) nicht aufrechterhalten gegenüber dem Patentanspruch gemäß Hauptantrag und Hilfsantrag 1. Zum Hilfsantrag 2 wurde allerdings festgestellt, daß die Ursprungsunterlagen ganz auf eine Vorrichtung abgestellt gewesen seien.

#### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ und ist zulässig.
2. Die Merkmale des Patentanspruches gemäß Hauptantrag sind ursprungsgedeckt. Insbesondere zu untersuchen ist hierbei die Kennzeichenaussage des Patentanspruches, wonach das Förderband der Eingangsförderstrecke sich über den ersten Unterbrecher hinaus bis zum zweiten Unterbrecher (Abweiserzunge) erstreckt.

Zunächst ist dieses Kennzeichenmerkmal zweifelsfrei der einzigen Zeichnung vom Ursprungstage entnehmbar, vgl. Bezugszeichen "11, 13 und 18". Es ist aber auch der ursprünglichen Beschreibung entnehmbar, vgl. S. 3 Z. 6 bis 11 und Z. 25/26, wo klar beschrieben ist, daß das Förderband die Zeitungen vom Unterbrecher "13" zum Unterbrecher "18" (Abweiserzunge) fördert. Die gewählte Kennzeichen-

formulierung des Patentanspruchs gemäß Hauptanspruch verstößt mithin nicht gegen das Erfordernis des Art. 123 (2) EPÜ.

3. Wie ein Vergleich des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag mit dem Inhalt der US-A- 4 302 198 ohne weiteres zeigt, ist der Gegenstand dieses Patentanspruches neu. Die Neuheit des geltenden Anspruchsgegenstandes ist im übrigen seitens der Kammer nie bestritten worden.

4. Hinsichtlich der Frage der erfinderischen Tätigkeit ist folgendes festzustellen:

- 4.1 Die US-Patentschrift beinhaltet in Übereinstimmung mit dem Gegenstand des in Rede stehenden Patentanspruchs ebenfalls zwei Trennorgane, die die Bezugszeichen "31" bzw. "40" tragen, vgl. Fig. 6 bis 11. Diese beiden Trennorgane, von denen "31" das Bauelement zum Schaffen einer Lücke im Zeitungstrom darstellt und "40" die Funktion der Weiche übernimmt, sind erkennbar an einem Ort, im konkreten Fall übereinander, angeordnet. Diese zeichnerische Offenbarung der Entgegenhaltung ist gestützt durch den Anspruch 1 der Entgegenhaltung, wo es heißt (Sp. 9 Z. 18 bis 20) "said second plate being located at substantially the same position as said first dividing plate".

Die vorgenannte Konzentration der Trennorgane praktisch auf ein und dieselbe Stelle ergibt in Kombination mit der Eingangsförderstrecke "29", die bereits - in Transportrichtung der Zeitungen gesehen - vor den Trennorganen endet, eine mögliche Störquelle für den ordnungsgemäßen Transport der Zeitungen im Bereich der Trennorgane und über diese hinaus, da die nachfolgenden Transportbänder, nämlich "29" (Bezugszeichen wie für Eingangsförderstrecke!) für den 1. und unteren Transportweg und "42" für

den 2. und oberen Transportweg der Zeitungen, den Zeitungsstrom im Bereich der Abweiserzunge bzw. Weiche "40" fehlen, so daß ein Bereich vorliegt, in dem der Zeitungsstrom nicht ausreichend abgestützt ist. Bei dieser Konstruktion ist es somit möglich, daß die Zeitungen im Bereich der Weiche "40" nicht sicher transportiert werden, da der Unterbrecher "31" eine Zeitung so treffen kann, daß diese nach unten gestoßen wird und nicht den oberen Förderweg erreicht. Das Einstoßen des Unterbrechers "31" kann auch dazu führen, daß die getroffene Zeitung zwischen der letzte Rolle "28" der Eingangsförderstrecke "29" eingeklemmt wird. Die hohe Förderrate von bis zu 25 Zeitungen pro Sekunde ergibt in diesem Fall sofort Stau und Ausfall der Vorrichtung.

- 4.2 An einer Stelle der US-A- 4 302 198, vgl. Sp. 2 Z. 18/19, wird ausgesagt, daß die zweite Trennstelle "downstream" von der ersten Trennstelle angeordnet ist. Diese Aussage ist im Lichte der Figuren 6 bis 11 und von Anspruch 1 der Entgegenhaltung zu interpretieren, die die beiden Trennorgane "im wesentlichen" an einer Stelle vorschreiben, vgl. 4.1 der Entscheidung.

Ohne Kenntnis des Anmeldungsgegenstandes muß der oben zitierten Stelle mithin der Rang zugewiesen werden, daß im Falle eines Versatzes der Trennstellen, die zweite Trennstelle "downstream" und nicht "upstream" von der ersten Trennstelle anzuordnen ist, aber dennoch (vgl. Hauptanspruch!) im wesentlichen an einer Stelle.

Wie vorstehend ausgeführt, ist aber die Anordnung beider Trennstellen an einem Ort mit Komplikationen bezüglich des Materialflusses verbunden, da das Unterbrechen und Leiten des Zeitungsstromes sowohl zeitlich wie örtlich zusammenfallen.

- 4.3 Die von der US-Patentschrift ausgehende Aufgabenstellung vorliegender Patentanmeldung liegt folgerichtig darin, die bekannte Stapelvorrichtung zu verbessern, so daß die Lücke im ankommenden Zeitungsstrom störungsfrei und ohne Beeinträchtigung des Aufteilvorgangs im Bereich der Abweiserzunge erzeugt werden kann, vgl. S. 2 Abs. 2 der geltenden Beschreibung.
- 4.4 Es ist davon auszugehen, daß die Aufgabe für sich noch nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruht, da von einem durchschnittlichen Fachmann erwartet werden kann, daß er die Nachteile bzw. Gegebenheiten eines Standes der Technik dahingehend auswertet, daß eine verbesserte Vorrichtung erhalten wird. Sofern der Materialfluß mithin bei der bekannten Vorrichtung Probleme aufwirft, sei es im Bereich der ersten oder sei es im Bereich der zweiten Trennstelle, liegt es nahe, gerade diesen Bereich der Vorrichtung so zu konzipieren, daß er die einmal festgestellten Probleme vermeidet.
- 4.5 Die Lösung der gestellten Aufgabe beruht hingegen auf erfinderischer Tätigkeit.

Basierend auf der Erkenntnis, daß die örtliche Konzentration der Trennstellen und die fehlende Abstützung der Zeitungen in diesem Bereich für die Schwierigkeiten beim Stand der Technik ursächlich verantwortlich sind, beschreitet die Erfindung gemäß Anspruch des Hauptantrages einen anderen Weg, indem die beiden Trennstellen zwar örtlich auseinandergerückt, durch das Förderband der Eingangsförderstrecke aber verbunden sind.

Damit kann der Fachmann die beiden Bereiche "erste bzw. zweite Trennstelle" optimieren, wobei "13" die Lücke schafft und "18" die Leitung des Zeitungsstroms vornimmt

ohne daß sich diese beiden Funktionen gegenseitig nachteilig beeinflussen. Mit anderen Worten stört das "Leiten" des Zeitungsstromes das "Trennen" desselben nicht mehr und umgekehrt. Verbindungsglied zwischen beiden Trennstellen ist das Förderband der Eingangsförderstrecke so daß sofort ersichtlich ist, daß im Bereich der ersten Trennstelle eine Abstützung des Zeitungsstromes gegeben ist und unkontrollierte Bedingungen wie beim Stand der Technik vermieden sind. Die Abstützung des Zeitungsstromes wird somit bis zum Erreichen der zweiten Trennstelle (Abweiserzunge 18) nicht unterbrochen, d. h. auch dann nicht, wenn der Unterbrecher "13" eine Lücke im Zeitungsstrom schafft. Aus dieser Lücke heraus ist dann an der zweiten Trennstelle "18" der Materialstrom sicher und problemlos auf die beiden Stapelstellen "16" bzw. "20" aufzuteilen. Demzufolge löst der Gegenstand des Hauptantrag-Anspruches die Probleme des Standes der Technik was den Transport und was die Bedienung der Trennstellen anlangt. Ein wesentlicher Umstand scheint weiterhin darin zu liegen, daß auch dickere Zeitungen sicher gehandhabt werden können, da der Reibungseinfluß der Zeitungen nicht mehr die Rolle wie beim Stand der Technik spielt. Dieser aus der Schaffung der Lücke resultierende, inhärente Vorteil ist zwar nicht ursprungsoffenbart, er kann nach Auffassung der Beschwerdeführerin und der Kammer aber schon aus dem Abstand der beiden Unterbrecher ersehen werden (Lücke ...).

- 4.6 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß der Stand der Technik dem Fachmann keine Anregung geben konnte, aufgrund deren er ohne erfinderische Tätigkeit zur Stapelvorrichtung des Patentanspruches gemäß Hauptantrag hätte gelangen können. Der Gegenstand des in Rede stehenden Anspruches beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

5. Die Beschreibung ist an den geltenden Anspruch gemäß Hauptantrag angepaßt; sie entspricht den Vorschriften des EPÜ.
  
6. Zu den Hilfsanträgen 1 und 2 ist festzustellen, daß sie hinfällig sind, da bereits dem Hauptantrag zu entsprechen war. Der Hilfsantrag 1 unterscheidet sich vom Hauptantrag kaum und die Kammer entschied sich letztlich für den Hauptantrag, weil dessen Anspruch die örtliche Trennung der Trennorgane "13,18" und die Lage des Förderbandes der Eingangsförderstrecke zu den Trennorganen besser zum Ausdruck bringt.

Bei gegebener Sachlage brauchte auch auf den Hilfsantrag 2 nicht eingegangen zu werden, obwohl dessen Formulierung "Verfahren zum Stapeln ..." zunächst schon die Prüfung dahingehend erfordert hätte, ob diese Lehre Inhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen war.

#### **Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung der Prüfungsstelle wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an die Erstinstanz zurückverwiesen mit der Auflage, das Patent aufgrund der Unterlagen gemäß Hauptantrag zu erteilen, nämlich:
- Patentanspruch (Hauptantrag) vom 07.07.1988, eingegangen am 09.07.1988;
  - Beschreibung S. 1 bis 4, mit dem Datum 25.07.1988 versehen und überreicht in der mündlichen Verhandlung vom 26.07.1988;
  - Figurenblatt "1/1" vom Anmeldetag.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende

S. Fabiani

P. Delbecque